

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2011

Nr. 2011/1018

## Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2011 gemäss Sozialgesetz

### 1. Rate

---

#### 1. Ausgangslage

Nach § 54 Absätze 3 und 4 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wurde vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt.

#### 2. Erwägungen

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2011 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV/IV 2011 (geschätzt)	Fr.	175'650'000
Beteiligung der Einwohnergemeinden (geschätzt)	Fr.	59'000'000

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil in drei Raten. Die 1. Rate beträgt 50% des mutmasslichen Betrags und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

1. Rate (50%) Gemeindebeitrag 2011	Fr.	29'500'000
------------------------------------	-----	------------

#### 3. Beschluss

- 3.1 Die 1. Rate 2011 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 29'500'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2010. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 1. Rate ist zahlbar 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2011 auf das Konto Nr. 500.361 zu buchen.

- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	15'380'104.60
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto (Konto 115.200)</u>	Fr.	<u>14'119'895.40</u>
Sachkonto Nr. 119449	Fr.	29'500'000.00
Buchungstext: <i>EL-Akonto 11, 1. Rate</i>		

Interne Umbuchung (SAP-Pooling):

Sachkonto Nr. 119449 an Kostenart 462000 / IA 20353	Fr.	17'700'000.00
Sachkonto Nr. 119449 an Kostenart 462000 / IA 20354	Fr.	11'800'000.00
Buchungstext: <i>EL-Akonto 11, 1. Rate</i>		

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (2) CHA, Amtsablage  
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
 Finanzdepartement  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Ausgleichskasse des Kantons Solothurn FRW  
 Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen  
 SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postkontoverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand  
 Präsidien der Einwohnergemeinden (121)  
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (121)  
 Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN  
 Regionale Sozialdienste (14)  
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil